

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Hochbau und Immobilienmanagement
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf



Haus- und Benutzungsordnung der Sporthallen des Kreises Warendorf

Die Sporthallen des Kreises Warendorf sowie die dazugehörigen Nebenräume werden auf schriftlichen Antrag Sportvereinen und -verbänden im Rahmen spezieller Nutzungsgenehmigungen außerhalb der Schulzeit zur laufenden Benutzung oder für Einzelveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Die Sporthalle darf nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Unbefugten ist das Betreten der Halle nicht gestattet.

Die Benutzer der Sporthalle erkennen bei der Inanspruchnahme der Sporthalle die Hallenordnung an und verpflichten sich, den Bestimmungen Folge zu leisten. Andernfalls ist ein Ausschluss von weiteren Nutzungen möglich.

Übergabe von Schlüsseln

Die Schlüssel zur Sporthalle werden dem jeweiligen Benutzer durch die Hausmeister des Berufskollegs zur Verfügung gestellt. Der Benutzer ist für diese Schlüssel verantwortlich und trägt die volle Haftung für alle dem Kreis Warendorf durch den Verlust des Schlüssels entstandenen Folgekosten. Bei Verlust wird für die Aushändigung eines zweiten Schlüssels eine Gebühr in Höhe von 30 € in Rechnung gestellt.

Betreten und Verlassen der Sporthalle

Das Betreten der Sporthalle ist nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters gestattet. Dieser hat die Halle als Erster zu betreten und als Letzter erst dann zu verlassen: nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand (Rückbau der Geräte, Verschließen der Türen, Löschen des Lichts etc.) überzeugt hat. Die genehmigten Nutzungszeiten sind einzuhalten.

Die tägliche Nutzungszeit endet spätestens um 22.00 Uhr. Bis dahin müssen die Aufräumarbeiten, das Duschen und Umkleiden der Benutzer abgeschlossen sein.

Mängel und / oder Schäden

Die Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kreis Warendorf übernimmt als Träger der Sporthalle keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die den Vereinen bzw. Sport treibenden Organisationen, ihren Mitgliedern oder Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Sportgeräte dürfen nicht über den Hallenboden geschleift werden.

Die Sicherheit der Sportgeräte ist durch die Übungsleiter ständig zu überprüfen. Ergeben sich bereits vor Gerätebenutzung Bedenken gegen den ordnungsgemäßen Zustand, dürfen diese Geräte nicht benutzt werden. Nach Beendigung der Übungszeit müssen alle Sportgeräte ordnungsgemäß eingeräumt werden.

Sauberkeit

Benutzer und Besucher der Sporthallen haben auf Sauberkeit der Sporthalle, Umkleieräume und sanitären Einrichtungen zu achten.

Bei nicht ordnungsgemäßigem Zustand kann ein Reinigungsunternehmen mit der Sonderreinigung beauftragt werden. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

Mitnahme und Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge, gleich welcher Art, sind nur an den dafür gekennzeichneten Flächen abzustellen. Diese müssen das Schulgelände bis 22.00 Uhr verlassen haben.

Die Mitnahme von Fahrrädern in die Sporthalle ist nicht gestattet. Ebenso ist das Mitbringen von Tieren untersagt.

Sanitätsräume

Die Nutzer der Sporthallen sind eigenverantwortlich verpflichtet, ein geeignetes Erste-Hilfe- bzw. Sanitätsmaterial mitzuführen. Sanitätsräume werden durch die Nutzung der Sporthalle nicht automatisch bereitgestellt und stehen daher nicht grundsätzlich zur Verfügung.